

Umsatzsteuer: Import

1. Sachverhalt

Die Globasol GmbH mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Wörrstadt importiert von einem chinesischen Lieferanten Silizium für die Herstellung von Solarzellen. Die Ware wird von einem chinesischen Hafen nach Hamburg verschifft. Vereinbart wurde die Lieferung zu den Konditionen „FOB“ mit dem Zusatz „unverzollt und unversteuert“. Die Lieferung erfolgte am 16.10.2007. Zum selben Datum lag der Globasol GmbH die Rechnung ihres chinesischen Lieferanten vor.

Die Global GmbH unterliegt der Regelbesteuerung. Sie erbringt ausschließlich steuerpflichtige Leistungen.

2. Aufgaben

1. Beurteilen Sie den Sachverhalt für die Globasol GmbH bitte in umsatzsteuerlicher Hinsicht.
2. Welche Konsequenzen würden sich ergeben, wenn die Lieferung entsprechend den Konditionen „DDP“ (Delivered Duty Paid) erfolgt und der Lieferant auf eigene Kosten die Verzollung und Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vorzunehmen hat?

3. Lösungshinweise

Bei der Lieferung des Siliziums handelt es sich um eine bewegte Lieferung. Zur Verschaffung der Verfügungsmacht über den Liefergegenstand ist dessen Übergabe an die Globasol GmbH erforderlich. Der Ort der Lieferung befindet sich in China, da dort der Transportweg begann (§ 3 Abs. 6 UStG).

Aufgrund der vereinbarten Lieferbedingungen „free on board“ ist der Lieferant nicht verpflichtet, die Kosten der Einfuhr-Verzollung und Einfuhr-Versteuerung zu tragen. Mit der zusätzlichen Klarstellung, dass die Lieferung unversteuert und unverzollt erfolgen soll, ist der Lieferant gerade nicht Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Eine Verlagerung des Orts der Lieferung in das Inland nach § 3 Abs. 8 UStG kommt deshalb nicht in Betracht. Die Lieferung ist bei fehlendem Leistungsort im Inland somit in Deutschland nicht steuerbar.

Vielmehr handelt es sich um die Einfuhr von Gegenständen aus einem Drittstaat in das Inland (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG). Der Vorgang unterliegt damit der Einfuhrumsatzsteuer. Damit die Globasol GmbH das von ihr importierte Silizium verwenden kann, muss sie die Ware in das Zollverfahren „Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr“ überführen. In diesem Zusammenhang hat sie eine Zollanmeldung abzugeben und die Einfuhrabgaben Zoll und Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Beide entstehen im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung durch die Zollstelle.

In der abgewandelten Fallgestaltung gelangen wiederum Gegenstände aus einem Drittstaat in das Inland. Allerdings obliegt es jetzt dem Lieferant, die Überführung des Siliziums in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr zu bewirken. Er ist Zollbeteiligter und schuldet aufgrund der Lieferbedingungen die Einfuhrumsatzsteuer.

Zusätzlich kommt es zu einer Verlagerung des Lieferorts. Anzuwenden ist die spezielle Regelung nach § 3 Abs. 8 UStG, der entsprechend der Lieferort nach Deutschland verlagert wird. Die Regelung nach § 3 Abs. 6 UStG, der entsprechend der Lieferort in China liegt, wird verdrängt. Die Lieferung des Siliziums ist steuerbar und mangels des Vorliegens einer Steuerbefreiung auch steuerpflichtig.

Der chinesische Lieferant kann die von ihm entrichtete Einfuhrumsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG), da der Globasol GmbH die Verfügungsmacht erst im Inland verschafft wird (Abschn. 199 Abs. 6 UStR).

Grundlagen der Steuerlehre

Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht

verständlich und praxisgerecht. Mit ergänzendem

Übungsteil kostenlos im Internet

Beeck, V.

2007, XII, 147 S. Mit Online-Extras., Softcover

ISBN: 978-3-8349-0035-7